

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Meinrad Belle und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Wolfgang Lüder, Cornelia Schmalz-Jacobsen und der Fraktion der F.D.P.**
— Drucksache 12/6938 —

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/7520 —

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

A. Problem

Das Ausländerzentralregister soll eine neue umfassende Rechtsgrundlage erhalten, die vor allem auch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1993 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechen soll. Der Gesetzentwurf regelt den Inhalt des Registers sowie die Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde, trifft bereichsspezifische Bestimmungen zum Datenschutz und legt die Rechte der Betroffenen gegenüber der Registerbehörde fest.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Dem Bund entstehen durch notwendige Softwareänderungen Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/6938, 12/7520 — in der aus
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzu-
nehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Dorle Marx
Berichterstatterin

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)
— Drucksache 12/6938 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

KAPITEL 1

Registerbehörde und Zweck des Registers

- § 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

KAPITEL 1

unverändert

KAPITEL 2

Allgemeiner Datenbestand des Registers

ABSCHNITT 1

Anlaß der Speicherung, Inhalt

- § 2 Anlaß der Speicherung
§ 3 Allgemeiner Inhalt
§ 4 Übermittlungssperren
§ 5 Suchvermerke

KAPITEL 2

Allgemeiner Datenbestand des Registers

ABSCHNITT 1

unverändert

ABSCHNITT 2

Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht

- § 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung
§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe
§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege
§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

ABSCHNITT 2

unverändert

ABSCHNITT 3

Datenübermittlung durch die Registerbehörde, Übermittlungsempfänger

- UNTERABSCHNITT 1
Datenübermittlung an öffentliche Stellen
§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

ABSCHNITT 3

Datenübermittlung durch die Registerbehörde, Übermittlungsempfänger

- UNTERABSCHNITT 1
Datenübermittlung an öffentliche Stellen
§ 10 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten	§ 11 unverändert
§ 12 Gruppenauskunft	§ 12 unverändert
§ 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung	§ 13 unverändert
§ 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen	§ 14 unverändert
§ 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- und Landesbehörden	§ 15 unverändert
§ 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt	§ 16 unverändert
§ 17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt	§ 17 unverändert
§ 18 Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter	§ 18 unverändert
§ 19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden	§ 19 unverändert
§ 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst	§ 20 unverändert
§ 21 Datenübermittlung an die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren	§ 21 Datenübermittlung an das Auswärtige Amt , die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
§ 22 Abruf im automatisierten Verfahren	§ 22 unverändert
§ 23 Statistische Aufbereitung der Daten	§ 23 unverändert
§ 24 Planungsdaten	§ 24 unverändert
UNTERABSCHNITT 2	UNTERABSCHNITT 2
Datenübermittlung an <i>nicht-öffentliche</i> Stellen, Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen	Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen
§ 25 Datenübermittlung an <i>nicht-öffentliche</i> Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen	§ 25 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen	§ 26 unverändert
§ 27 Datenübermittlung an sonstige <i>nicht-öffentliche</i> Stellen	§ 27 Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen
KAPITEL 3	KAPITEL 3
Visadatei	unverändert
§ 28 Anlaß der Speicherung	
§ 29 Inhalt	
§ 30 Übermittelnde Stellen	
§ 31 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung	
§ 32 Übermittlungsempfänger	
§ 33 Abruf im automatisierten Verfahren	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

KAPITEL 4

Rechte des Betroffenen

KAPITEL 4

unverändert

§ 34 Auskunft an den Betroffenen

KAPITEL 5

Berichtigung, Löschung und Sperrung
von Daten

KAPITEL 5

unverändert

§ 35 Berichtigung

§ 36 Löschung

§ 37 Sperrung

§ 38 Unterrichtung beteiligter Stellen

KAPITEL 6

Weitere Behörden

KAPITEL 6

unverändert

§ 39 Aufsichtsbehörden

KAPITEL 7

Schlußvorschriften

KAPITEL 7

unverändert

§ 40 Rechtsverordnungen

§ 41 Verwaltungsvorschriften

§ 42 Strafvorschriften

§ 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 44 Inkrafttreten

KAPITEL 1

Registerbehörde und Zweck des Registers

KAPITEL 1

Registerbehörde und Zweck des Registers

§ 1

Registerbehörde, Bestandteile des Registers,
Zweck des Registers

§ 1

unverändert

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt (Registerbehörde). Es besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadataei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.

KAPITEL 2

Allgemeiner Datenbestand des Registers

KAPITEL 2

Allgemeiner Datenbestand des Registers

ABSCHNITT 1

Anlaß der Speicherung, Inhalt

ABSCHNITT 1

Anlaß der Speicherung, Inhalt

§ 2

Anlaß der Speicherung

§ 2

Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Sie ist ferner zulässig bei Ausländern,</p> <p>1. die einen Asylantrag gestellt haben,</p> <p>2. denen als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a des Ausländergesetzes erteilt worden ist,</p> <p>3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung oder paßrechtliche Maßnahme gestellt haben, ausgenommen Entscheidungen und Anträge im Visaverfahren, es sei denn, ein Visum ist erteilt worden, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen,</p> <p>4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung begründen, und denen aus diesem Grund Einreise und Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,</p> <p>5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,</p> <p>6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,</p> <p>7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,</p> <p>8. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,</p> <p>9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist, <i>wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist,</i></p> <p>10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist, <i>wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist.</i></p> | <p>(2) Sie ist ferner zulässig bei Ausländern,</p> <p>1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen) entschieden ist,</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist,</p> <p>10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Allgemeiner Inhalt

- (1) Folgende Daten werden gespeichert:
1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
 2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
 3. die Anlässe nach § 2,
 4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, *Staatsangehörigkeit* (Grundpersonalien),
 5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und *dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten* (weitere Personalien),
 6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum Aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
 7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8,
 8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

(2) *Erfolgt die Speicherung von Daten nach § 2 Abs. 1, kann auch gespeichert werden, ob der Ehegatte des Betroffenen und wie viele seiner Verwandten in gerader Linie ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben. Von diesen Personen dürfen zusätzlich zu diesen Angaben nur der Monat und das Jahr der Geburt sowie das Geschlecht gespeichert werden.*

§ 4

Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an *nicht-öffentliche* Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

§ 3

Allgemeiner Inhalt

- (1) Folgende Daten werden gespeichert:
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort **und -bezirk**, Geschlecht, **Staatsangehörigkeiten** (Grundpersonalien),
 5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und **Staatsangehörigkeiten** des Ehegatten (weitere Personalien),
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert

(2) **entfällt**

§ 4

Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an **nichtöffentliche** Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

Entwurf

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Falle einer Übermittlungssperre, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefe dem Zweck der Datenübermittlung zuwider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 5

Suchvermerke

(1) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Anfrage nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2) Zur Feststellung anderer Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Stellen ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Die Registerbehörde übermittelt für den Fall, daß ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu der gesuchten Person zugeht, an die ersuchende Stelle

1. bei einem Suchvermerk nach Absatz 1 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die Grunddaten nach § 14 Abs. 1,
2. bei einem Suchvermerk nach Absatz 2 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die mitgeteilten Daten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. **§ 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 5

Suchvermerke

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, *das dem Jahr ihrer Erstellung folgt*, zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten werden längstens zwei Jahre gespeichert, sofern sich die Suchvermerke nicht vorher erledigen. Auf Antrag sind sie für andere als die ersuchende Stelle gesperrt.

ABSCHNITT 2

*Datenübermittlung an die Registerbehörde,
Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht*

§ 6

**Übermittelnde Stellen,
Inhalt der Datenübermittlung**

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4,
2. die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3, sofern es sich um die Erteilung eines Visums trotz Bedenken handelt,
3. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die Grenzschutzdirektion in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, im Fall der Nummer 7,
4. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
5. das Bundeskriminalamt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden im Fall der Nummer 7,
6. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8,
7. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 9,
8. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres **der Erledigung des Suchvermerks** zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) unverändert

ABSCHNITT 2

*Datenübermittlung an die Registerbehörde,
Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht*

§ 6

**Übermittelnde Stellen,
Inhalt der Datenübermittlung**

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, **Aussiedler und Spätaussiedler** zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Stellen übermitteln die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sowie die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7,
3. die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Stelle die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien an die Registerbehörde übermitteln. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung oder Einreisebedenken, sind die der Speicherung zugrundeliegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Registerbehörde hat diese Texte aufzubewahren. Sie sind zu vernichten, wenn die gespeicherten Daten gelöscht werden.

§ 7

Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils zu übermittelnden Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

(2) unverändert

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder **sowie der Staatsanwaltschaften** dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien an die Registerbehörde übermitteln. **Kann die Registerbehörde für den Fall, daß im Register bereits Daten gespeichert sind, die Identität nicht eindeutig feststellen, gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.**

(5) unverändert

§ 7

Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, **soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist.** Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils **zur Übermittlung zugelassenen** Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8

§ 8

**Verantwortung für den Registerinhalt,
Datenpflege**

unverändert

(1) Die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 7 erfolgen kann,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(2) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, daß die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlaß besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

§ 9

Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

§ 9

Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

(1) Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.

(1) unverändert

(2) Die Aufzeichnungen dürfen für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen **nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34**, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ABSCHNITT 3

ABSCHNITT 3

*Datenübermittlung durch die Registerbehörde,
Übermittlungsempfänger**Datenübermittlung durch die Registerbehörde,
Übermittlungsempfänger*

UNTERABSCHNITT 1

UNTERABSCHNITT 1

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

§ 10

§ 10

**Allgemeine Vorschriften
für die Datenübermittlung****Allgemeine Vorschriften
für die Datenübermittlung**

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungsersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt.

(1) unverändert

(2) Das Ersuchen muß, soweit vorhanden, die Grundpersonalien des Betroffenen und die AZR-Nummer enthalten. Stimmen die in dem Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(2) unverändert

(3) Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf aktenführende Ausländerbehörden die Grundpersonalien und die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden. Kann die Identität nicht allein an Hand dieser Personalien festgestellt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus nach Maßgabe des § 16 weitere Daten übermittelt werden, wenn zu erwarten ist, daß deren Kenntnis die Identitätsfeststellung ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(3) unverändert

(4) Die AZR-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register genutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zur Verfügung.

(4) unverändert

(5) Zur Datenpflege (§ 8 Abs. 3) übermittelt die Registerbehörde die zu überprüfenden Daten an die dazu berechnigte oder verpflichtete Stelle.

(5) unverändert

(6) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerläßlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 11

**Zweckbestimmung,
Weiterübermittlung von Daten**

(1) Die ersuchende Stelle darf die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Daten, die im Rahmen von Gruppenauskünften (§ 12) übermittelten Daten und Begründungstexte (§ 6 Abs. 5) nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt.

(2) Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten Satz 1 und Absatz 1 entsprechend. Sie hat der Registerbehörde den Empfang der Daten und den Verwendungszweck mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt. § 12 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt oder

2. erforderlich und angemessen ist

a) zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung,

b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird,

§ 11

unverändert

§ 12

Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. unverändert

2. erforderlich und angemessen ist

a) zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder

b) unverändert

Entwurf

und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,

3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland die Gefahr der

- a) Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung),
- c) unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden in den Fällen von Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht übermittelt.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.

§ 13

Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Die Registerbehörde hat über die von ihr auf Grund der Übermittlungsersuchen vorgenommenen Abrufe, die Abrufe anderer Stellen und über die Mitteilungen nach § 11 Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die übermittelten Daten, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Person hervorgehen müssen. Aus der Angabe zum Zweck der Abrufe muß die Erforderlichkeit der Datenübermittlung erkennbar sein. Bei einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die Gruppenmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle

Beschlüsse des 4. Ausschusses

und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,

3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen über Gruppenauskünfte sind gesondert aufzubewahren.

§ 14

Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
4. Übermittlungssperren.

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.

(3) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.

§ 15

Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Bundesgrenzschutz werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an den Bundesgrenzschutz auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend.

(2) An oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind, werden auf Ersuchen Daten aus dem Register übermittelt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 14

Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

§ 15

Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, die **Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes**, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Bundesgrenzschutz werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an den Bundesgrenzschutz auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 16

**Datenübermittlung an sonstige
Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften,
Gerichte und an das Bundeskriminalamt**

(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. letzter Wohnort im Herkunftsland,
5. Angaben zum Ausweispapier.

(2) Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, werden auf erweitertes Ersuchen folgende Daten übermittelt:

1. zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
2. zum Asylverfahren,
3. zur Ausschreibung zur Zurückweisung,
4. zu einem Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7.

Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen.

(3) Werden über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung *mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten des Ehegatten und der Verwandten des Betroffenen* auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder werden die Daten nach Absatz 1 auf Ersuchen auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit übermittelt. Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr werden darüber hinaus die Daten nach Absatz 2 auf erweitertes Ersuchen und die Daten nach Absatz 3 auf erneutes Ersuchen übermittelt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt.

§ 16

**Datenübermittlung an sonstige
Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften,
Gerichte und an das Bundeskriminalamt**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Werden über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden *zum Zwecke der* Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.

(6) An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden **zur** Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.

§ 17

Datenübermittlung an das Zollkriminalamt

(1) An das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt, in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
4. Aus- oder Durchlieferung,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
6. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

§ 18

Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter

(1) An die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter werden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Aus- oder Durchlieferung,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

§ 19

Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

(1) An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und bei der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die der Registerbehörde Daten zu einem oder mehreren der folgenden Anlässe übermittelt haben:

1. Asylantrag,
2. Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling nach § 32a des Ausländergesetzes,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung,
6. Aus- oder Durchlieferung,
7. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
8. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig ist und insoweit eine Weitergabe von Daten innerhalb des Bundesverwaltungsamtes erfolgt, gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur auf Grund eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 20

Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst werden auf Ersuchen die Daten übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Satz 1 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 21

Datenübermittlung an die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die beteiligte Organisationseinheit übermittelt die empfangenen Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung (Rückmeldung).

(3) Ist die Identität nicht eindeutig feststellbar, sind die Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und, soweit notwendig, das Datum der letzten Registereintragung sowie die aktenführende Ausländerbehörde an die beteiligte Organisationseinheit weiterzugeben. Zur Identitätsfeststellung erfolgt eine Übermittlung dieser Daten an die anfragende Auslandsvertretung. Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, hat die Auslandsvertretung unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Einwilligung der Ausländerbehörde erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Auslandsvertretung aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde nachsucht.

§ 20

unverändert

§ 21

Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage **des Auswärtigen Amts oder** der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung bezieht, ein Suchvermerk gespeichert, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit die Daten nach § 5 Abs. 3 an die ersuchende Stelle.

(5) unverändert

§ 22

§ 22

Abruf im automatisierten Verfahren**Abruf im automatisierten Verfahren**

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

1. die Ausländerbehörden,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. der Bundesgrenzschutz und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
4. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
5. die Staatsanwaltschaften,
6. das Zollkriminalamt,
7. die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern, die Bundesanstalt für Arbeit auch zur Geltendmachung von Ansprüchen,
8. a) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben,
b) der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben und
c) der Bundesnachrichtendienst,
beschränkt auf die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,
9. das Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt.

1. die Ausländerbehörden, **die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Die Registerbehörde hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Mitteilung der nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen von der Zulassung zu unterrichten.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. Die in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Stellen dürfen Daten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die besondere Eilbedürftigkeit ist aktenkundig zu machen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(4) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf dieser Daten erlaubt, sofern der Abruf nicht lediglich die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 zum Gegenstand hat.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 23

Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Staatsangehörigkeit des Ehegatten *oder früheren Ehegatten*, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde, die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 *und die nach § 3 Abs. 2 gespeicherten Daten*. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.

§ 23

Statistische Aufbereitung der Daten

(1) unverändert

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde **sowie** die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.

§ 24

Planungsdaten

(1) Die Registerbehörde kann, soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, auf Ersuchen über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Daten hinaus die nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 gespeicherten Daten übermitteln. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Daten dürfen nur für Planungszwecke genutzt werden.

UNTERABSCHNITT 2

Datenübermittlung an *nicht-öffentliche* Stellen,
Behörden anderer Staaten
und zwischenstaatliche Stellen

§ 25

**Datenübermittlung an *nicht-öffentliche* Stellen,
die humanitäre oder soziale Aufgaben
wahrnehmen**

(1) An *nicht-öffentliche* Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Ersuchen neben den Grundpersonalien des Betroffenen folgende weitere Daten übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Zuzug oder Fortzug,
3. Übermittlungssperren, sofern die Datenübermittlung nach § 4 zulässig ist,
4. Sterbedatum.

(2) Das Übermittlungsersuchen soll die Grundpersonalien enthalten. Es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Grundpersonalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Übermittlung unzulässig, es sei denn, die Registerbehörde hat an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person keinen Zweifel. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde gilt § 13 entsprechend.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem im Übermittlungsersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen. Eine Weiterübermittlung ist nur mit Zustimmung der Registerbehörde zulässig. Die Weiterübermittlung von Daten, zu denen eine Übermittlungssperre besteht, ist unzulässig.

(4) Liegt dem Übermittlungsersuchen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf diese Stelle die Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen an den Dritten weiterübermitteln. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen. Verweigert der Betroffene die Einwilligung, hat die ersuchende Stelle dessen Daten unverzüglich zu vernichten.

UNTERABSCHNITT 2

Datenübermittlung an **nichtöffentliche** Stellen,
Behörden anderer Staaten
und zwischenstaatliche Stellen

§ 25

**Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen,
die humanitäre oder soziale Aufgaben
wahrnehmen**

(1) An **nichtöffentliche** Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Ersuchen neben den Grundpersonalien des Betroffenen folgende weitere Daten übermitteln:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 26

**Datenübermittlung
an Behörden anderer Staaten
und an zwischenstaatliche Stellen**

(1) An Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen können Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit die ersuchende Stelle an der Übermittlung ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. § 25 gilt entsprechend. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(2) Vor der Übermittlung ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich, es sei denn, daß dadurch der mit dem Übermittlungsersuchen verfolgte Zweck oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde. Die Übermittlung kann auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn die Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt.

(3) Die Verpflichtung, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, Daten zu übermitteln, bleibt unberührt.

§ 27

**Datenübermittlung an sonstige *nicht-öffentliche*
Stellen**

(1) An sonstige *nicht-öffentliche* Stellen können auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines nach deutschem Recht gültigen Vollstreckungstitels,
2. einer Aufforderung eines deutschen Gerichts, Daten aus dem Register nachzuweisen,
3. einer Bescheinigung einer deutschen Behörde, aus der sich ergibt, daß die Daten aus dem Register zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich sind.

§ 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Datenübermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung liefe dem Zweck der Übermittlung zuwider. Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen übermittelt, sind die wesentlichen

§ 26

unverändert

§ 27

**Datenübermittlung an sonstige *nichtöffentliche*
Stellen**

(1) An sonstige *nichtöffentliche* Stellen können auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gründe dafür schriftlich niederzulegen. Willigt der Betroffene nicht ein, ist die Datenübermittlung unzulässig. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Eine Weiterübermittlung der Daten durch die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen ist unzulässig.

(4) Für die Datenübermittlung können Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben und eine Erstattung von Auslagen verlangt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

KAPITEL 3
Visadatei

§ 28

Anlaß der Speicherung

Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er ein Visum beantragt.

§ 29

Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer),
2. die zuständige Auslandsvertretung,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung.

(2) Aus Gründen der inneren Sicherheit werden bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Paßart, Paßnummer und ausstellender Staat gespeichert.

(3) Bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmervisums nach § 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes werden gespeichert:

1. die VISA-Nummer,
2. die entscheidende Behörde,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung,
5. in Fällen des Absatzes 2 die dort bezeichneten Daten,
6. die Entscheidung über den Antrag.

KAPITEL 3
Visadatei

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 30

Übermittelnde Stellen

(1) Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 3 an die Registerbehörde verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die *Übermittlung* der Daten im Wege der Direkteingabe in das Register *vornehmen*. § 7 gilt entsprechend.

§ 31

Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten soll die Grundpersonalien des Betroffenen und die VISA-Nummer enthalten. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6 zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(2) Die VISA-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register benutzt werden.

(3) Im übrigen gelten die §§ 8, 9, 10 Abs. 1 sowie die §§ 11 und 13 entsprechend.

§ 32

Übermittlungsempfänger

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgenden öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. die Grenzschutzdirektion und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. das Bundeskriminalamt,
4. die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen.

(2) Auf Ersuchen werden die Daten an die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergeleitet. Die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Datenübermittlung an *nicht-öffentliche* Stellen ist unzulässig.

§ 30

Übermittelnde Stellen

(1) unverändert

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die Daten im Wege der Direkteingabe in das Register **übermitteln**. § 7 gilt entsprechend.

§ 31

unverändert

§ 32

Übermittlungsempfänger

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgenden öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. die Landeskriminalämter,
4. unverändert

5. die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(2) unverändert

(3) Eine Datenübermittlung an **nichtöffentliche** Stellen ist unzulässig.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 33

§ 33

Abruf im automatisierten Verfahren

unverändert

Die in § 32 bezeichneten Stellen können zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

KAPITEL 4

KAPITEL 4

Rechte des Betroffenen**Rechte des Betroffenen**

§ 34

§ 34

Auskunft an den Betroffenen

unverändert

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muß die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen, den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften an das Register übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 7 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

KAPITEL 5**Berichtigung, Löschung und Sperrung
von Daten****§ 35****Berichtigung**

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 und 29 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 36**Löschung**

(1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Löschungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten sind auch unverzüglich zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung seiner Daten erfährt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 davon ausgehen kann, daß auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(3) Die Ausländerbehörden teilen der Registerbehörde vollzogene Einbürgerungen mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

§ 37**Sperrung**

(1) Die Registerbehörde hat die Daten zu sperren, soweit

1. die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann oder

KAPITEL 5**Berichtigung, Löschung und Sperrung
von Daten****§ 35**

unverändert

§ 36

unverändert

§ 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

§ 38

Unterrichtung beteiligter Stellen

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichterung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich *und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich* ist. Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Löschungen bei Fristablauf.

KAPITEL 6

Weitere Behörden

§ 39

Aufsichtsbehörden

Auf Aufsichtsbehörden sind die für die beaufsichtigten Behörden jeweils geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dies für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Ein Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

KAPITEL 7

Schlußvorschriften

§ 40

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres

1. zu den Daten,
 - a) die *im Register nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie nach den §§ 4, 5 und 29* gespeichert werden,
 - b) *für die nach § 6 Abs. 5 Begründungstexte bei der Registerbehörde aufzubewahren sind,*
 - c) *die von den in den §§ 6 und 30 bezeichneten öffentlichen Stellen an die Registerbehörde zu übermitteln sind,*
 - d) *die nach den §§ 14 bis 19, 21, 23 und 24 durch die Registerbehörde zu übermitteln sind,*
2. zum Verfahren nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 3, §§ 12, 13, 22, 33 und 36,
3. zum Verfahren der Datenübermittlung nach den §§ 25 bis 27, insbesondere welche Daten übermittelt werden dürfen,

§ 38

Unterrichtung beteiligter Stellen

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichterung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung **überwiegender** schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Sie hat auch diejenige Stelle zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) unverändert

KAPITEL 6

Weitere Behörden

§ 39

unverändert

KAPITEL 7

Schlußvorschriften

§ 40

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. Näheres zu den Daten, die
 - a) **von der Registerbehörde** gespeichert werden,
 - b) **an und durch die Registerbehörde übermittelt oder innerhalb der Registerbehörde weitergegeben werden;**
2. Näheres zu den Voraussetzungen und zum Verfahren
 - a) **der Übermittlung von Daten an und durch die Registerbehörde, insbesondere der Direkteingabe von Daten und des Datenabrufs im automatisierten Verfahren, sowie der Weitergabe innerhalb der Registerbehörde,**
 - b) **der Identitätsprüfung nach § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1,**
 - c) **bei Gruppenauskünften,**

Entwurf

4. zu den Übermittlungssperren sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten nach den §§ 35 bis 37,
5. zu den Löschungsfristen für die im Register enthaltenen Daten sowie für die nach § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 vorgesehenen Aufzeichnungen.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Festsetzung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Datenübermittlung nach § 27 bestimmen.

§ 41

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern benennt in einer Dienstvorschrift die Daten, die von der Registerbehörde nach § 20 Abs. 1 übermittelt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß der Dienstvorschrift anzuhören.

§ 42

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisiertem Verfahren bereithält
- oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht
- oder
2. personenbezogene Daten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3, verwendet, indem er sie innerhalb der *nicht-öffentlichen* Stelle weitergibt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) der Übermittlungssperren, der Sperrung von Daten und der Auskunft an den Betroffenen,
- e) bei der Fertigung, Aufbewahrung, Nutzung, Löschung oder Vernichtung der im Gesetz vorgesehenen Aufzeichnungen und der Begründungstexte nach § 6 Abs. 5;
3. Näheres zur Verantwortung für den Registerinhalt und die Datenpflege;
4. die Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten.

(2) unverändert

§ 41

unverändert

§ 42

Strafvorschriften

(1) unverändert

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. unverändert
2. personenbezogene Daten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3, verwendet, indem er sie innerhalb der **nicht-öffentlichen** Stelle weitergibt.

Entwurf

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 43

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) werden aufgehoben.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 43

unverändert

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dorle Marx, Meinrad Belle und Cornelia Schmalz-Jacobsen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6938 wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. März 1994 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 13. April 1994 und seiner 96. Sitzung am 27. April 1994 beraten. In seiner 96. Sitzung hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6938 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Soweit der Innenausschuß den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nicht abgeändert hat, wird auf die Begründung in Drucksache 12/6938 verwiesen.

In die Beratungen des Innenausschusses wurden zahlreiche Änderungsvorschläge der Bundesregierung, der Ausschüsse für Recht und Innere Sicherheit des Bundesrates und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einbezogen.

Die Fraktion der SPD hat folgende Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht und begründet, die z. T. auf Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten basieren:

1. Streichung von § 2 Abs. 2 Nr. 7

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 sieht die Speicherung von Ausländern im AZR vor, bei denen: „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen“, bestimmte Straftaten zu planen, zu begehen oder begangen zu haben. Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem geplanten (Online-)Zugriff der Polizei und Nachrichtendienste auf das AZR (§ 22). Laut Begründung des Gesetzentwurfs soll diese neue Regelung nicht dem ausländerechtlichen Informationsbedarf, sondern der Kriminalitätsbekämpfung dienen. Das AZR soll damit eine den bisherigen Zweck überschreitende neue Funktion erhalten.

Die Polizeibehörden verfügen jedoch über eigene Informationssysteme. Die vorgesehene Erfassung im AZR stellt darüber hinaus auch einen Informationsverbund von Polizei und Verfassungsschutz her (§ 6 Abs. 3 des Entwurfs), der gegen das sog. Trennungs-

gebot, d. h. das Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, dem Verfassungsrang eingeräumt wird, verstoßen dürfte. Mit der vorgesehenen Vernetzung der polizei- und nachrichtendienstlichen Informationssysteme via AZR werden Ausländer anders behandelt als Deutsche. Aus dem Fehlen einer sachlichen Rechtfertigung für diese Sonderbehandlung dürfte sich eine verfassungswidrige Diskriminierung ergeben. Es sei denn, dieses neue „Modell“ sollte Vorreiter für eine entsprechende Kontrolle auch von Inländern sein.

2. Ablehnung der Abänderung von § 5 Abs. 5 Satz 1

Das BMI ist dem Ansinnen des Bundesrats-Rechtsausschusses (im folgenden BR Recht) gefolgt, die Speicherfrist für Suchvermerke und hierzu übermittelter Daten von zwei auf drei Jahre zu verlängern. BR Recht ist der Ansicht, die Frist sollte § 29 Bundeszentralregistergesetz entsprechen. Dies reicht als Begründung nicht aus. AZR und BZR haben unterschiedliche Zweckbestimmungen.

3. Ablehnung der Ergänzung von § 6 Abs. 3 Satz 1

BR Recht schlägt vor, daß neben den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch die Staatsanwaltschaften im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 (Straftaten[verdachts]speicherung) Daten an die Registerbehörde übermitteln können, obwohl BR Recht an anderer Stelle selbst die Streichung von § 2 Abs. 2 Nr. 7 vorschlägt. Eine Darstellung, welche Daten die Staatsanwaltschaften nach der Vorarbeit der polizeilichen Ermittlungsbehörden, die zur Übermittlung verpflichtet sind, darüber hinaus noch übermitteln sollen, erfolgt nicht. Daher ist kein praktisches Erfordernis für diese Ergänzung ersichtlich.

4. Ablehnung der Ergänzung von § 9 Abs. 2

BR Recht möchte die Verwendung der von der Registerbehörde anzufertigenden Aufzeichnungen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage für den Fall einschränken, daß damit die Straftatverfolgung, -verhinderung, -aufklärung oder -verhütung wesentlich erschwert oder aussichtslos wird. Die vom BR Recht formulierte Ergänzung stellt einen Interessengegensatz her zwischen der Verwendung zum Zweck des Datenschutzes und dem Interesse an der Straftatenaufklärung. In der Begründung des BR Recht ist jedoch davon die Rede, daß die Protokolldaten auch für die Verfolgung von erheblichen Straftaten verwendbar sein sollten. Dieser Intention des BR Recht

entspricht aber die vorgeschlagene Formulierung nicht, die Übernahme durch das BMI überrascht insofern. Die — unsinnige — Ergänzungsformulierung ist abzulehnen.

5. Ablehnung der Ergänzung von § 13 Abs. 2

BR Recht möchte hier das Auskunftsrecht der Betroffenen nach § 34, der von Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten zu Unterrichtenden nach § 38 und die datenschutzrechtliche Kontrolle der Aufzeichnungen der Registerbehörde über Abrufe anderer Stellen und die Mitteilungen nach § 11 — wie oben unter 3. — unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Zweck der Strafverfolgung stellen. Hier entspricht die Begründung des BR Recht — Verwendung von Protokolldaten auch für die Strafverfolgung — nur in einem Punkt der Gesetzesformulierung: BR Recht meint, es könnten zum Beispiel Schleuser über Mittelsmänner „richtige Daten aus dem AZR abrufen, um das Risiko für einzuschleusende Ausländer zu verringern oder abschätzen zu können oder aber, um ihre Helfer mit den Daten unter Druck zu setzen“. Unterstellt man, daß BR Recht den Datenschutzbeauftragten und andere mit dem AZR im Informationsverbund befindliche Behörden nicht für solche „Mittelsmänner“ halten will, blieben für das — ziemlich weit hergeholte — Beispiel noch die Betroffenen übrig. Hier regelt aber bereits § 34 Abs. 2, daß die Auskunftserteilung an Betroffene unterbleibt in Fällen der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zu befürchtenden Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes. Einer Übernahme des Vorschlages des BR Recht muß auch hier widersprochen werden.

6. Streichung von § 22 Abs. 1 Nr. 8

§ 22 Abs. 1 Nr. 8 gestattet den Online-Zugriff der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des MAD und des BND auf das AZR in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit. Bereichsspezifische Besonderheiten für eine derart außergewöhnliche Regelung sind nicht ersichtlich. Auch im Vergleichsfall ZEVIS haben die Nachrichtendienste mit § 36 StVG wohlweislich keinen Online-Zugriff erhalten.

7. Übernahme der von BR Recht angeregten Änderung von § 33

Mit der bisherigen Formulierung können alle in § 32 bezeichneten Stellen zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Nach dem Vorschlag BR Recht sollen die in § 32 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen — die Nachrichtendienste und Verfassungsschutzbehörden — vom Online-Zugriff ausgeschlossen bleiben. Wegen der Verfassungswidrigkeit der Vernetzung von Polizei- und Verfassungsschutz- und nachrichtendienstlichen Dateien (vgl. Begründung des bereits vorgelegten Änderungsantrages der Fraktion der SPD zu § 2 Abs. 2 Nr. 7) sollte insbesondere der Online-Zugriff ausgeschlossen bleiben.

8. Neuformulierung von § 37 Abs. 2 unter Teilberücksichtigung des Änderungsvorschlages von BR Innen

Satz 2 erhält folgende neue Formulierung:

„Sind nach Absatz 1 Nr. 1 Grundpersonalien nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 gesperrt, dürfen diese Daten mit einem Hinweis auf die Sperrung an öffentliche Stellen übermittelt werden.“ Satz 3 behält die Fassung des Gesetzesentwurfs.

§ 37 regelt unter anderem die Sperrung von Daten, wenn deren Richtigkeit nach dem Bestreiten des Betroffenen nicht festgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Nr. 1). Gesperrte Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nur zur Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden.

BR Innen hat seinen Ergänzungsvorschlag, jedwede nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrten Daten mit Hinweis hierauf an öffentliche Stellen übermitteln zu dürfen, mit dem Beispiel begründet, daß etwa ein bestrittenes Geburtsdatum die Prüfung von Nachzugsberechtigungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen könne. Es erscheint deshalb vertretbar, bestrittene Daten mit Hinweis hierauf weiterzugeben, sofern es sich um die Grundpersonalien Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht etc. nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 handelt.

9. Streichung des Verweises auf einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ in § 38 Abs. 1

Laut der bisherigen Formulierung muß die Registerbehörde Datenempfänger von einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung weitergegebener Daten auch bei Berührung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nur dann informieren, wenn damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. In vergleichbaren Vorschriften, etwa § 4 Abs. 3 Stasi-Unterlagengesetz und der im Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung bzw. § 476 StPO, ist eine Beschränkung der Nachberichtspflicht bei unverhältnismäßigem Aufwand nicht vorgesehen. Wenn es um die Gewährung eines Grundrechtes — hier des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung — geht, sollte der Gesetzgeber eigentlich verpflichtet sein, die Durchführbarkeit dazu erforderlicher Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Anträge zu § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 wurden durch die Fraktion der SPD aufgrund der Beschlüsse der Koalitionsfraktionen für erledigt erklärt. Im übrigen wurden die Anträge der Fraktion der SPD mehrheitlich abgelehnt.

2. Zu den vom Innenausschuß gegenüber dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6938 beschlossenen Änderungen im einzelnen

— Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Nach dem Dubliner Übereinkommen muß die Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten

Voraussetzungen Asylbewerber übernehmen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben.

— Zu § 2 Abs. 2 Nr. 9

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten zurück, der ihn wie folgt begründet hat:

„Die Speicherung von Daten über frühere abgelehnte Anträge auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder Aussiedler sollte nicht von der Prognose abhängig gemacht werden, daß eine erneute Antragsstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist. Eine solche Prognose setzt Wertungen voraus, die im Einzelfall schwierig zu treffen sein können. Einfacher ist es, Ablehnungen generell im AZR zu speichern. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes kann zum Ausgleich für nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 gespeicherte Daten eine kurze Lösungsfrist in der nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Rechtsverordnung vorgesehen werden.“

Seitens der Bundesregierung wurde erklärt, die aufgezeigten praktischen Schwierigkeiten, eine Prognose abzugeben, seien nicht zu bestreiten.

— Zu § 2 Abs. 2 Nr. 10

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 9.

— Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten zurück, der ihn wie folgt begründet hat:

„Zur besseren Identifizierbarkeit des Ausländers trägt bei, wenn auch der Bezirk, in dem der Geburtsort liegt, im Register gespeichert wird. Die weitere Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.“

Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, dem Vorschlag zu folgen, da die Angabe des Bezirks die Identifizierung erleichtere.

— Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5

Nach Auffassung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten ist die nach der Gesetzesvorlage vorgesehene Speicherung der Daten zum „zuletzt ausgeübten Beruf“ und zur „Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten“ nicht erforderlich. Weder aus dem Verhältnis zu einem früheren Ehegatten noch aus dem zuletzt ausgeübten Beruf des Ausländers ließen sich ausländerrechtlich relevante Sachverhalte ableiten, so daß diese Daten mangels Erforderlichkeit nicht erhoben werden müßten, zumal deren Fortschreibung nicht zeitnah zu gewährleisten sei. Zudem seien diese Daten für die Substitutionsfunktion des Registers ungeeignet.

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre die Beibehaltung der Angaben zur Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten im Hinblick auf § 25

Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Ausländergesetzes (Möglichkeit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für Ausländer nach Trennung von einem deutschen Ehegatten) nützlich. Eine Streichung sei aber wegen der seltenen Fallgestaltung angängig. Der Angabe zum zuletzt ausgeübten Beruf komme nur in wenigen Fällen bei der Identifizierung Bedeutung zu. Auch hier sei eine Streichung vertretbar.

— Zur Streichung des § 3 Abs. 2

Die Streichung geht auf einen Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates zurück, der sie damit begründet hat, daß der in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte Grund, diese Daten für Planungszwecke, z. B. Familiennachzug, zu erheben, wegen eines daraus resultierenden übermäßig umfangreichen Datenpflegeaufwandes kaum zu realisieren sei. Ferner müßte, um eine fortlaufende Aktualität des AZR zu diesem Bereich zu gewährleisten, jeder Ausländer verpflichtet werden, jede Veränderung seiner Verwandtschaftsverhältnisse (z. B. Geburt eines Enkels, Tod der Eltern im Ausland) gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zudem erscheine fragwürdig, ob selbst bei Kenntnis der Verwandtschaftsverhältnisse eines jeden Ausländers verlässliche Aussagen über das Nachzugsverhalten und die Wanderungsbewegungen gemacht werden könnten. Eine Speicherung dieser Daten sei daher entbehrlich.

Seitens der Bundesregierung wurde betont, der Vorschrift komme Bedeutung im Rahmen der statistischen Auswertung des AZR durch das Statistische Bundesamt zu. Außerdem schaffe sie die einzige Möglichkeit, zumindest Anhaltspunkte für die Einschätzung des Nachzugspotentials zu erlangen.

— Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

Die Ergänzung geht auf einen Vorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten zurück, der wie folgt begründet wurde:

„Durch die Verweisung auf § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes werden absolute Übermittlungssperren in Fällen des § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes bzw. in Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Interesse des Schutzes des Adoptionsgeheimnisses usw. getroffen.“

Seitens der Bundesregierung wurde die geforderte Angleichung an das Melderechtsrahmengesetz für vertretbar gehalten.

— Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat ausgeführt, im Interesse des Schutzes gefährdeter Zeugen sei es erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die es auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden ermögliche, die Übermittlungssperre auch auf inländische öffentliche Stellen auszudehnen. Dies sei zum Zwecke der Gefah-

renabwehr im Zusammenhang mit dem Schutz gefährdeter Personen geboten, die dem Zeugenschutzprogramm unterfielen, um sie dem Zugriff von Tatverdächtigen oder deren Helfern zu entziehen, gegen die sie im Strafverfahren ausgesagt hätten. Diese Maßnahme liege im öffentlichen Interesse, weil sie auch der wirksamen und ordnungsgemäßen Strafrechtspflege diene. Die Bundesregierung hat erklärt, das Anliegen sei im Interesse des Zeugenschutzes berechtigt.

— Zu § 5 Abs. 4 Satz 4

Die Speicherungsfristen der Absätze 4 und 5 müssen aufeinander abgestimmt sein. Es wurde insoweit eine Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als berechtigt angesehen.

— Zu § 6 Abs. 1 Nr. 8

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hatte die Ergänzung in Nummer 8 für erforderlich gehalten, da Spätaussiedler keine Vertriebenen im Sinne der §§ 1 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes seien.

Seitens der Bundesregierung wurde der Vorschlag als sachgerecht angesehen.

— Zu § 6 Abs. 3 Satz 1

Der Bundesrats-Rechtsausschuß hat dargelegt, nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 teilten die Polizeien Daten zu den Straftaten, die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 erwähnt seien, mit. Nach § 6 Abs. 3 dürften dies auch die Verfassungsschutzbehörden. Auch die Staatsanwaltschaft solle die Befugnis haben, die entsprechenden Daten an das Ausländerzentralregister zu übermitteln. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte dem Vorschlag, daß auch die Staatsanwaltschaften Daten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 übermitteln sollten, gefolgt werden, wenn gleich Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften eher als die ermittlungsführenden Polizeibehörden entsprechende Daten übermitteln könnten, selten sein dürften. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß es näher läge, die Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaften zusammengefaßt in § 6 Abs. 1 Nr. 6 zu regeln: „... die Staatsanwaltschaften, soweit es der Stand des Verfahrens zuläßt, im Fall der Nummer 7 und die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8“.

— Zu § 6 Abs. 4 Satz 2

Die Neuformulierung ist leichter verständlich.

— Zu § 7 Satz 3

Die Einfügung geht auf einen Vorschlag des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten zurück, der sie wie folgt begründet hat:

„Bei einem Wechsel der Zuständigkeit könne die Behörde nur dann zur Berichtigung und Aktualisierung des Datensatzes im Wege der Direktengabe verpflichtet sein, wenn sie für das Online-

Verfahren zugelassen sei und über die erforderliche technische Ausstattung verfüge.“

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt dem Vorschlag lediglich klarstellende Bedeutung zu, so daß es vertretbar sei, ihm zu folgen.

— Zu § 7 Satz 4

Nach Auffassung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten dürfte eine Beschränkung der Eingabeberechtigung auf jeweils im Einzelfall zu übermittelnde Daten nicht gewollt sein, und wäre auch technisch nicht realisierbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Neuformulierung präziser als die bisherige.

— Zu § 9 Abs. 2 Satz 1

Die Ergänzung ist notwendig wegen der nach § 34 Abs. 1 zulässigen Auskunftserteilung über die Herkunft der Daten (berechtigte Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Angleichung an § 13 Abs. 2 Satz 1).

— Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a

Die Änderung dient der Klarstellung.

— Zur Streichung des § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfs bzw. zu § 10 Abs. 6 neu

Die Vorschrift gehört systematisch zu § 10 und nicht zu § 14, da es zu den Daten, die nach § 14 zu übermitteln sind, keine Begründungstexte gibt.

— Zu § 15 Abs. 1 Satz 1

Nach Auffassung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten sind die Aufnahmeeinrichtungen und Stellen, denen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen übertragen sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Kenntnis von Daten des Ausländerzentralregisters angewiesen.

Die Bundesregierung hat erklärt, die Länder seien mehrheitlich der Auffassung, daß die genannten öffentlichen Stellen Daten aus dem AZR benötigten. Die Vorschrift solle deshalb wie gefordert ergänzt werden.

— Zu § 21, Überschrift, und zu § 21 Abs. 1 Satz 1

Das Schengener Durchführungsübereinkommen erfordert auch eine Datenübermittlung an die Zentrale des Auswärtigen Amts (berechtigte Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz).

— Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Nach Auffassung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten benötigen Aufnahmeeinrichtungen und Stellen, denen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen übertragen worden sind, teilweise kurzfristig Daten über Ausländer. Aus diesem Grund müsse die Möglichkeit des Abrufs von Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatischen Verfahren zugelassen werden.

Die Bundesregierung hat betont, die Länder seien mehrheitlich der Auffassung, daß die genannten öffentlichen Stellen Daten online aus dem AZR benötigten. Die Vorschrift sollte deshalb wie gefordert ergänzt werden.

— Zu § 32 Abs. 1 Nr. 3a

Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten angeschlossen, wonach ebenso wie das Bundeskriminalamt die Landeskriminalämter Daten aus der Visadatei benötigen. Auch die Landeskriminalämter bearbeiteten Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität. Die Landeskriminalämter seien außerdem in den Ländern zentrale Informationsstellen zur Bekämpfung der Geldwäsche; deshalb seien sie nach dem Geldwäschegesetz in der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Tagen bei der erforderlichen Abklärung von Finanztransaktionen und Reisebewegungen möglicher Verdächtiger ebenso wie das BKA auf Daten der Visadatei zur sachgerechten Aufgabenerledigung zwingend angewiesen.

Auch seitens der Bundesregierung wurde das Anliegen als sachgerecht angesehen.

— Zu § 32 Abs. 1 Nr. 5

Nach Auffassung des Bundesrats-Rechtsausschusses, der sich der Innenausschuß des Deutschen Bundestages angeschlossen hat, ist ein sachlicher

Grund dafür, weshalb Daten aus der Visa-Datei nicht an die Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden dürfen, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, nicht ersichtlich. Derartige Daten könnten für die Strafverfolgung, aber auch z. B. für verwaltungsrichterliche Entscheidungen von Bedeutung sein.

Seitens der Bundesregierung wurde die Auffassung vertreten, da die Visa-Datei in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nur die Daten zur Antragstellung enthalte, dürfte die Übermittlung der entsprechenden Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht notwendig sein.

— Zu § 40

Die Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit und der Beseitigung von Unstimmigkeiten.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat des weiteren folgende Vorschläge der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. übernommen, die der sprachlichen Verbesserung dienen: In § 16 Abs. 6 werden die Worte „zum Zwecke der“ ersetzt durch das Wort „zur“.

In § 30 Abs. 2 ist die Formulierung „dürfen die Übermittlungen . . . vornehmen“ zu ersetzen durch „dürfen . . . übermitteln“.

Ferner hat die Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. empfohlen, das Wort „nichtöffentlich“ ohne Bindestrich zu schreiben.

Bonn, den 17. Mai 1994

Dorle Marx

Berichterstatterin

Meinrad Belle

Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen

Berichterstatterin